

# **Reglement über das Kabelfernsehnetz der Gemeinde Ftan**

## **Art. 1 Aufgabe**

- 1 Die Gemeinde Ftan betreibt ein Kabelfernsehnetz für die Bild-, Ton- und Datenübertragung. Sie versorgt damit das vom Gemeinderat festgelegte Bedienungsgebiet.
- 2 Das Signal wird von der eigenen Kopfstation übernommen.

## **Art. 2 Umfang, Bau, Unterhalt und Betrieb der Anlage**

- 1 Die Anlage umfasst alle für das Kabelfernsehen notwendigen Anlagen, insbesondere die Hauptantenne, das ganze Kabelnetz und die Hauszuleitungen bis und mit der Signalübergabestelle bei Eintritt des Kabels in die Liegenschaft bzw. in das Gebäude.
- 2 Die Lage der Signalübergabestelle wird von der Gemeinde bestimmt.
- 3 Bau, Unterhalt und Betrieb der Anlagen bis zur Signalübergabestelle sind Sache der Gemeinde.

## **Art. 3 Anschluss und Abonnent**

- 1 Eigentümer sowie Mieter oder Pächter von Liegenschaften im Bedienungsgebiet haben einen Rechtsanspruch auf einen Anschluss.
- 2 Liegenschaftseigentümer haben den Anschluss zu dulden, wenn Mieter oder Pächter ihn verlangen und die Kosten übernehmen.
- 3 Für Liegenschaften ausserhalb des Bedienungsgebietes besteht kein Anspruch auf Anschluss.
- 4 Neue Anschlüsse oder Änderungen an bestehenden Anschlüssen werden von der Gemeinde auf schriftliches Gesuch hin und ohne besondere Bewilligung ausgeführt. Lehnt die Gemeinde einen gewünschten Anschluss oder eine Änderung ab, teilt dies der Gemeinderat dem Gesuchsteller in einer anfechtbaren Verfügung mit.
- 5 Als Abonnent gilt, wer von der Gemeinde Signale bezieht.

## **Art. 4 Rechtsverhältnis**

- 1 Das Rechtsverhältnis zwischen der Gemeinde und den Abonnenten untersteht dem öffentlichen Recht.

- 2 Grundlage des Verhältnisses bilden dieses Reglement und der Gebührentarif sowie die vom Gemeinderat erlassenen Anschluss- und Installationsvorschriften.
- 3 Änderungen dieses Reglementes und des Gebührentarifs sowie von Anschluss- und Installationsvorschriften sind für die Abonnenten verbindlich. Sie werden den Abonnenten jeweils rechtzeitig schriftlich angezeigt.

#### **Art. 5 Beginn der Verbindlichkeiten**

Rechte und Pflichten des Abonnenten beginnen mit dem Bezug von Signalen des Kabelfernsehnetzes.

#### **Art. 6 Durchleitungsrechte**

Die Eigentümer angeschlossener Liegenschaften sind verpflichtet, die Durchleitung der für den Fernsehanschluss erforderlichen Kabel auf ihren Grundstücken ohne Anspruch auf Entschädigung zu dulden. Berechtigten Anliegen über die Leitungsführung ist Rechnung zu tragen.

#### **Art. 7 Hausinstallationen**

- 1 Die Kosten der Verteilanlagen innerhalb der Gebäude ab Signalübergabestelle gehen zu Lasten des Eigentümers bzw. Mieters oder Pächters.
- 2 Installationen an Verteilanlagen innerhalb der Gebäude dürfen nur durch ausgewiesene Fachleute ausgeführt werden.
- 3 Das Material der internen Verteilanlage hat im passiven und aktiven Bereich den technischen Anforderungen der Hausinstallationsvorschriften zu entsprechen.
- 4 Neuinstallationen und Erweiterungen sind der Gemeinde zu melden.

#### **Art. 8 Unterhaltungspflicht**

- 1 Hausinstallationen sind von den Eigentümern bzw. Mietern oder Pächtern dauernd in gutem Zustand zu halten. Mängel an Apparaten und Anlagen sind ohne Verzug zu beheben.
- 2 Die Anlagen dürfen keine elektromagnetischen Störungen in andere Baugruppen und Geräte einstrahlen.

#### **Art. 9 Zutrittsrecht**

- 1 Den Organen der Gemeinde ist zur Kontrolle der Hausinstallationen sowie bei Störungen jederzeit der Zutritt zu gestatten.

- 2 Plombierte Anschlüsse können von der Gemeinde jederzeit überprüft werden.

### **Art. 10 Plombierung**

- 1 Antennensteckdosen dürfen nur durch Beauftragte der Gemeinde plombiert und entplombiert werden.
- 2 Wer unberechtigt Plomben und Antennensteckdosen oder andere Einrichtungen der Gemeinde verletzt oder entfernt, haftet für die entstandenen Schäden und trägt die verursachten Kosten.
- 3 Die Plombierung und Entplombierung geht zu Lasten des Abonnenten.

### **Art. 11 Schadenersatzansprüche**

- 1 Die Abonnenten haben keinen Anspruch auf Entschädigung für Schäden, die ihnen aus der Einschränkung oder Unterbrechung der Signallieferung erwachsen.
- 2 Vorbehalten bleibt die Haftung nach dem Recht des Bundes und des Kantons.

### **Art. 12 Einstellung der Signallieferung**

- 1 Der Gemeinderat kann, nach vorheriger Mahnung und schriftlichem Hinweis auf die Folgen der Nichtbeachtung, die Signallieferung einstellen lassen, wenn der Abonnent
  - a) Einrichtungen und Apparate benutzt, die den Vorschriften nicht entsprechen;
  - b) Rechts- und tarifwidrig Signale bezieht;
  - c) den Organen der Gemeinde den Zutritt zu seinen Anlagen und Einrichtungen verweigert oder verunmöglicht;
  - d) die Gebühren nicht bezahlt;
  - e) den Bestimmungen dieses Reglements zuwiderhandelt.

### **Art. 13 Anschlussgebühr**

- 1 Für Liegenschaften, die neu an das Kabelfernsehnetz angeschlossen werden, hat der Gesuchsteller für die Bereitstellung der Versorgung mit Signalen und für die Erstellung des Hausanschlusses eine einmalige Anschlussgebühr zu entrichten.
- 2 Die Höhe der Anschlussgebühr richtet sich nach dem von der Gemeinde erlassenen Tarif.
- 3 Die Anschlussgebühr ist innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung an die Gemeindekasse zu bezahlen. Bei verspäteter Zahlung wird ein Verzugszins in der Höhe der jeweils geltenden kantonalen Ansätze berechnet.

### **Art. 14 Benützungsgebühr**

- 1 Für die Benützung der Signale werden von allen Abonnenten jährliche kostendeckende Benützungsgebühren erhoben.
- 2 Die Höhe der Benützungsgebühren richtet sich nach dem von der Gemeinde erlassenen Tarif.
- 3 Steuern und Gebühren Dritter (Mehrwertsteuer, Urheberrechtsgebühren und andere Abgaben wie Internet pay-TV etc.) sind in der Benützungsgebühr nicht enthalten und werden zusätzlich in Rechnung gestellt.
- 4 Die Abonnementsgebühren werden den Abonnenten alljährlich in Rechnung gestellt. Sie sind innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung an die Gemeindekasse zu bezahlen. Bei verspäteter Zahlung wird ein Verzugszins in der Höhe der jeweils geltenden kantonalen Ansätze berechnet.

### **Art. 15 Kündigung von Anschlüssen**

- 1 Anschlüsse, welche nicht benützt werden, können vom Abonnenten unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat jeweils auf Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.
- 2 Gekündigte Anschlüsse werden durch die Beauftragten der Gemeinde plombiert.

### **Art. 16 Private Anlagen**

Für das Aufstellen und Betreiben von privaten Antennenanlagen gilt Art. 22 Baugesetz der Gemeinde Ftan.

### **Art. 17 Rechtsmittel**

- 1 Einsprachen gegen Gebührenrechnungen oder gegen Anordnungen von Gemeindefunktionären beim Vollzug des vorliegenden Reglementes sind innert 20 Tagen schriftlich und begründet beim Gemeinderat einzureichen.
- 2 Beschlüsse und Verfügungen des Gemeinderates auf Grund dieses Reglementes können innert 20 Tagen seit Mitteilung durch Rekurs beim Verwaltungsgericht angefochten werden.

### **Art. 18 Inkrafttreten und Schlussbestimmungen**

Dieses Reglement tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung in Kraft. Es ersetzt das Reglement vom 6. September 1990.

Massgebend für die Auslegung des Reglement über das Kabelfernsehnetz der Gemeinde Ftan ist die romanische Fassung.

Von der Gemeindeversammlung Ftan beschlossen am 27. August 2003

der Gemeindepräsident:

sig. Silvio à Porta

der Aktuar:

sig. Andri Florineth